

Vertrag über die Feuerwehr Frenke



vom 31. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Regelungsbereich	3
§ 2	Bauten	3
§ 3	Obliegenheiten der Gemeinderäte.....	3
§ 4	Feuerwehrkommission	3
§ 5	Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	4
§ 6	Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG).....	4
B.	Feuerwehrdienst	4
§ 7	Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)	4
§ 8	Rekrutierung und Dienstleistung	4
§ 9	Einteilung, Beförderung.....	5
§ 10	Übungen, Ausbildungsdienste.....	5
§ 11	Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)	5
§ 12	Organisation (§ 24 FWG)	5
C.	Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung	5
§ 13	Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)	5
§ 14	Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)	6
§ 15	Finanzierung, Rechnungsführung.....	6
§ 16	Budget und Kostenverteilung	6
D.	Schlussbestimmungen.....	6
§ 17	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18	Kündigung.....	6
§ 19	Genehmigungen, Inkrafttreten.....	7
	Vertrag der Feuerwehr FRENKE Anhang A.....	9

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg und Niederdorf (Verbundgemeinden) vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.
- ² Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- ³ Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.
- ⁴ Leitgemeinde ist Hölstein.
- ⁵ Ein Beitritt von weiteren Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbundgemeinden.

§ 2 Bauten

Die Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen bei Verbundgemeinden oder bei Dritten an.

- ² Der Gebäudeunterhalt ist Sache des Vermieters, sofern im jeweiligen Mietvertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Obliegenheiten der Gemeinderäte

- ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.
- ² Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden:
 - a. wählen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretung sowie die Offiziere und die höheren Unteroffiziere,
 - b. genehmigen das Budget gemäss Vorschlag der Feuerwehrkommission,
 - c. genehmigen die Jahresrechnung,
 - d. nehmen den von der Feuerwehrkommission vorgelegten Übungsplan zur Kenntnis.

§ 4 Feuerwehrkommission

- ¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:
 - a. die zuständigen Departementsvorsteher der Verbundgemeinden,
 - b. den Feuerwehrkommandanten,
 - c. der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - d. Administrator oder Fourier,
 - e. zwei Vertreter der Feuerwehrkompanie, die von der Mannschaft gewählt werden.

² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

§ 5 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a. erstellen des Feuerwehrbudgets und Antragstellung zu Handen der Gemeinderäte,
- b. Antragsstellung zur Jahresrechnung zu Handen der Gemeinderäte,
- c. erstellen des Übungsplans,
- d. Erstellung der Pflichtenhefte für den Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere,
- e. stellt Antrag über Disziplinarmaßnahmen.

§ 6 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Dritter.

² Sie kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde anbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 7 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Dienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

³ Gesuche um Dispensation oder Entlassung sind dem Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

§ 9 Einteilung, Beförderung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden nehmen die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. Die Leitgemeinde koordiniert den Ablauf.

§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. Als Aufgebot gilt der persönliche Übungsplan.
- ² Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben
- ³ Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 11 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

- ¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Die Soldansätze sind im Anhang A des Vertrages geregelt.
- ² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus. Die Höhe der Funktionsvergütungen sind im Anhang A des Vertrages geregelt.
- ³ Kursteilnehmer werden gemäss Anhang A des Vertrages entschädigt.
- ⁴ Die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder ist im Anhang A zum Vertrag festgelegt.

§ 12 Organisation (§ 24 FWG)

Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a. Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter und speziell Chargierte)
- b. Kader
- c. Mannschaft

- ² Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.
- ³ Der Soll-Mindestbestand beträgt pro Verbundgemeinde 8 Personen.
- ⁴ Der Sollbestand der Feuerwehr Frenke beträgt 60 Personen.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbunds zu entrichten.
- ² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.
- ² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 15 Finanzierung, Rechnungsführung

- ¹ Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert. Für die Verbundgemeinden sind diese Beiträge gebundene Ausgaben.
- ² Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

§ 16 Budget und Kostenverteilung

- ¹ Die Feuerwehrkommission erstellt zu Handen der Verbundgemeinden das Budget der gemeinsamen Feuerwehr für das nächste Kalenderjahr.
- ² Alle Verbundgemeinden müssen dem Budget zustimmen.
- ³ Für die Verteilung der Investitions- und Betriebskosten der Verbundgemeinden ist die Gebäudeversicherungssumme des jeweiligen Gemeindebannes massgebend. Der jeweilige Betriebs- und Investitionskostenbeitrag der Verbundgemeinden entspricht dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen zueinander. Massgebend sind jeweils die von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ermittelten Versicherungswerte der Verbundgemeinden.
- ⁴ Der Verteilschlüssel aus Absatz 3 wird alle 5 Jahre angepasst. Massgebend sind die Versicherungswerte der Verbundgemeinden per 1.1. des vierten Rechnungsjahres innerhalb der Fünfjahresperiode.
- ⁵ Für die Verteilung der jährlichen Investitions- und Betriebskosten wird zusätzlich ein linearer Sockelbeitrag pro Verbundgemeinde erhoben. Die Höhe des Sockelbeitrages ist im Anhang A des Vertrages geregelt.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag über die Verbundfeuerwehr Frenke vom 1.1.2003 wird aufgehoben.

§ 18 Kündigung

- ¹ Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

- ² Die Austrittserklärung benötigt einen entsprechenden Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung der austretenden Verbundgemeinde.
- ³ Die Ausrüstung und Fahrzeuge werden zum Zeitwert anteilmässig (Verteilschlüssel) rückvergütet. Die Bewertung der durch die Gemeinden finanzierten persönlichen Ausrüstungen, Material und Fahrzeuge erfolgt durch das Feuerwehrinspektorat.
- ⁴ Die austretende Verbundgemeinde wie auch die verbleibenden Verbundgemeinden sind verpflichtet, ihre Feuerwehren auf das Austrittsdatum so zu organisieren, dass die jederzeitige Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- ⁵ Ein allfälliger Austritt einer Verbundgemeinde ist der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung mitzuteilen, und sie ist auf Verlangen jederzeit über den Stand der Neuorganisation nach einem Austritt zu orientieren.

§ 19 Genehmigungen, Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.
- ² Er tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Bennwil, 11.08.2014

Einwohnergemeinde Bennwil

Der Präsident

Die Verwalterin

Erich Geiser

Maja Scherrer

Hölstein, 22.08.2014

Einwohnergemeinde Hölstein

Die Präsidentin

Der Verwalter

Monica Gschwind

Fritz Kammermann

Lampenberg, 23.07.2014

Einwohnergemeinde Lampenberg

Der Präsident

Die Verwalterin

Peter Degen

Christine Wagner

Niederdorf, 31. Juli 2014

Einwohnergemeinde Niederdorf

Der Präsident

Die Verwalterin

Andreas Buser

Claudia Lipski

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 20. Oktober 2014
und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Vertrag der Feuerwehr FRENKE Anhang A

1. Sockelbeitrag der Verbundgemeinden

Sockelbeitrag 5 %
 (Basis: Total Aufwand laufende Rechnung resp. Investitionsausgaben)

2. Entschädigung Kommissionsmitglieder

- | | | |
|---------------------|------------|-----------------|
| • Präsidium | Fr. 250.00 | Jahrespauschale |
| • Aktuariat | Fr. 250.00 | Jahrespauschale |
| • Übrige Mitglieder | Fr. 60.00 | pro Sitzung |

3. Entschädigung der Feuerwehrangehörigen ¹

Fw-Kommandant Hauptmann	Fr.	3'000.00
Fw-Kommandant-Stv. Oberleutnant	Fr.	1'800.00
Chef Administration	Fr.	1'000.00
Stv.-Chef Administration	Fr.	500.00
Chef Material	Fr.	1'000.00
Stv.-Chef Material	Fr.	500.00
Chef Ausbildung (Offizier)	Fr.	1'000.00
Stv.-Chef Ausbildung	Fr.	500.00 ³
Rekrutenverantwortlicher	Fr.	500.00 ³
Stv. Rekrutenverantwortlicher	Fr.	250.00 ³
Chef Atemschutz (Offizier)	Fr.	1'000.00
Offizier	Fr.	500.00
AS-Gerätewart	Fr.	500.00
Chef Einsatzplanung	Fr.	1'000.00
Chef Fahrzeuge	Fr.	1'000.00
Fahrzeugwart	Fr.	500.00
Fahrinstructor	Fr.	250.00
Spezialist Kommunikation (Funk, Pager, Website)	Fr.	500.00

3.2 Übungssold

Offiziere, Feldweibel, Fourier	Fr.	27.00
Wachtmeister, Korporal	Fr.	25.00

¹ Änderungen durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden – Inkraftsetzung per 1. Juli 2017

³ Änderungen durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Gefreiter, Soldaten Fr. 18.00

3.3 Kursbesuche

pro Tag ohne Arbeitgeberentschädigung Fr. 250.00
pro Tag mit Arbeitgeberentschädigung Fr. 50.00

3.4 Werksold

Nur auf Anordnung des Kommandos pro Std. Fr. 25.00
(gilt z.B. für Feuerschau, Routinefahrten, Fahrlehrer usw.)

3.5 Pikettentschädigung

Nur auf Anordnung des Kommandos pro Tag Fr. 25.00

3.6 Kilometerentschädigung

Nur auf Anordnung des Kommandos pro Km Fr. 0.70

3.7 Einsatzsold

Einsatzsold pro AdF pro Stunde Fr. 40.00²

4. Anpassungen

4.1 Die Entschädigungen nach Ziffer 2 (Kommissionsmitglieder) und nach Ziffer 3.6 (Kilometerentschädigung) passen sich automatisch an die geltenden Ansätze der Leitgemeinde an und werden von deren Gemeinderat festgelegt.

4.2 Alle übrigen Entschädigungen werden durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte aller Verbundgemeinden angepasst.

² Änderungen durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden – Inkraftsetzung per 1. Januar 2019